

Haft

Roter Aufkleber § 3 V S 3 AktO

Haftmerkzettel § 6 II S 2 AktO, Liste 53

Haftliste § 6 VI S 1 AktO, Liste 53 a

Hilfsakten § 49 IV AktO

Fristen §§ 117 Haftprüfung jederzeit, 121 StPO Haftfortdauer über 6 Monate, 122 IV S 2 StPO alle weitere 3 Monate

Gemeinsame Richtlinie der OLG Präsidenten v. 6.3.2009 – 1463-1/09 - :

Eilsachen!

vorrangig zu bearbeiten – besonders in Jugendsachen

Umschlag in „Gelb“ mit Aufschrift „Eilt! Haft! Von Hand zu Hand“ (Muster Anl. 1)

Wiedervorlagefristen auf dem Umschlag vermerken

Zweitakten (= Hilfsakten)

Verfügungen nur mit Zusatz: „Eilt! Haft!“

Aktenübergabe von Hand zu Hand

Sofortige Protokollerstellung

Rückfragen zwischen StA und Gericht telefonisch erledigen

Akteneinsicht und –Versendung mittels Zweitakte

Erstakte verbleibt grundsätzlich beim Gericht

Frist zur Aktenrückgabe

Rückkehr der Zweitakten: Kopien der Unterlagen in allen Aktenexemplaren

Originale immer in die Erstakte

Ermittlungsmaßnahmen und deren Erfolg dokumentieren (Aktenwahrheit und –Vollständigkeit)

Telefonate und Vorsprachen als Vermerk sofort dem Richter vorlegen

Aktendeckel gewissenhaft und vollständig ausfüllen

Gutachten- und Übersetzungsaufträge bei Fristüberschreitung sofort dem Richter vorlegen

Kostenfestsetzung in der Zweitakte

Briefübersetzer sind auf Eilbedürftigkeit hinzuweisen